

68. Können als Kassageschäfte sich darstellende Geschäfte Differenzgeschäfte sein?

I. Civilsenat. Urtr. v. 8. Oktober 1902 i. S. R. u. L. (Bekl.) m. S.  
(Rl.). Rep. I. 144/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Kläger S., welcher Redakteur einer Eisenbahnzeitung war, verlangte mit der Klage von der Beklagten, einer Bankfirma, Rückzahlung des Restes seines Depots mit 4671,70 M nebst Zinsen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und trug vor, daß sie dem Kläger am 5. und 9. Juni 1899 für je 30000 M Laurahütte und Harpener Bergwerksaktien geliefert, und nachdem sie ihn wiederholt vergeblich zur Zahlung des Kaufpreises aufgefordert und die Position bis Ende August 1899 „durchgehalten“ habe, die Papiere im Wege des Selbsthilfeverkaufs veräußert habe. Hieraus stehe ihr eine größere Gegenforderung gegen den Kläger zu. Der Kläger entgegnete, daß

es sich bei dem Kauf der bezeichneten Aktien um Börsentermingeschäfte und um Differenzgeschäfte gehandelt habe. Das Landgericht wies die Klage ab, wogegen auf die Berufung des Klägers das Kammergericht die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilte. Die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Entscheidung des Kammergerichts wird ausreichend durch die Feststellung getragen, daß dem Anspruch der Beklagten gegen den Kläger auf Zahlung eines Passivsalbos von 4671,70 *M* Spielgeschäfte zu grunde liegen, welchen nach § 578 A.L.R. I. 11 die Klagebarkeit versagt ist, wegen welcher Beklagte auch keine Befriedigung aus dem Depot des Klägers beanspruchen kann.

Die gegen diese Feststellung gerichteten Angriffe der Revisionsklägerin erscheinen als unbegründet. Das Kammergericht hat in tatsächlicher Hinsicht erwogen, daß der Kläger, welcher Redakteur und Verleger der Eisenbahnzeitung in M. ist, beruflich mit der Börse nichts zu tun habe, daß er nur über ein geringes Vermögen zu verfügen hatte, welches mit den eingegangenen Engagements in keinem Verhältnis stand, daß weder er noch die Beklagte an eine reelle Abwicklung dieser Geschäfte dachten, daß die angeblich für den Kläger gekauften Aktien ihm nie geliefert wurden, daß ihm entgegen der Vorschrift des § 3 des Bankdepotgesetzes niemals die Nummern der Stücke angegeben wurden, und daß auch Beklagte selbst die Aktien niemals für den Kläger angeschafft, sondern lediglich einen Anspruch gegen die Bank des Berliner Kassenvereins auf Lieferung von Aktien gleicher Art gehabt habe. Das Kammergericht hat weiter verwertet, daß obwohl die beiden Ankaufsordres auf Anschaffung der Effekten gegen Kasse lauteten und die Beklagte daher nach der erfolgten Anschaffung vom 5. bezw. 9. Juni die Abnahme der Effekten erwarten mußte, sie beide Rechnungen doch von vornherein so aufstellte, daß die Valuta auf ultimo Juni berechnet wurde, indem sie den Kläger im voraus mit den Kreditzinsen bis zu diesem Zeitpunkt belastete. Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen folgerte das Kammergericht, daß der Kläger, obwohl reine Differenzgeschäfte nicht vorlägen, da die Geschäfte nicht in Form von Lieferungskäufen gekleidet, sondern die Form der Kassageschäfte gewählt sei, dennoch nur spielen wollte, daß ihm nur daran lag, daß die von ihm be-

orderten Geschäfte in einer Weise zur Entwicklung gelangten, welche ihn zur Abnahme der gekauften Effekten nicht zwang, vielmehr nur in den Büchern der Beklagten zum Ausdruck gelangte, während er durch einen formellen Verkaufsauftrag wieder ein Geschäft abschließen wollte, bei welchem in gleicher Weise ohne effektive Erfüllung eine Gegenoperation bewirkt werden sollte, die für ihn dann nur in dem buchmäßig ergebenden Gewinn oder Verlust Bedeutung haben sollte. Daß diese Absicht des Klägers der Beklagten bekannt war, wird aus den gegebenen Umständen mit Sicherheit geschlossen.

Diese Erwägungen erscheinen jedenfalls in dem für die Entscheidung ausschlaggebenden Punkte, daß nämlich die Parteien bei den in Frage stehenden Geschäften lediglich spielen wollten und lediglich gespielt haben, zutreffend. Ihre Richtigkeit wird über jeden Zweifel erhoben, wenn man die von dem Kammergericht nicht besonders gewürdigte Abrechnung per ultimo Juni in Betracht zieht. Diese Abrechnung, welche in den Vorinstanzen tatsächlich kargestellt und insbesondere auch in dem Gutachten des Sachverständigen erörtert ist, erfolgte in der Weise, daß die Beklagte den Wert der Papiere am 30. Juni mit den Preisen in den Facturen vom 5. und 9. Juni verglich und die Differenz im Betrage von 4688,40 *M* dem Kläger belastete. Die Belastung erfolgte, wie die Beklagte dem Kläger unterm 30. Juni mitteilte, in der Weise, daß sie 4688,40 *M* Val. dato „zu gunsten des Separatkontos“ in das Debet des Conto ordinario übertrug. Gleichzeitig berechnete sich die Beklagte im voraus die Zinsen aus diesem Schuldposten bis ultimo Juli mit 6 $\frac{3}{4}$  Prozent. Aus dieser der Revisionsklägerin in der mündlichen Verhandlung vorgehaltenen Abrechnung ergibt sich klar, daß Vertragsgegenstand lediglich die Differenz war, über welche der Kurs zu ungunsten des Klägers entschieden hat. Die Differenz wurde deshalb als endgültiger Schuldposten am 30. Juni in das Debetkonto des Verlierenden eingetragen. Nicht um den Umsatz von Wertpapieren gegen Geld oder Gelbeswert handelte es sich für die Parteien; das Kaufgeschäft war nur die Form, hinter welcher sich das Spiel um die Differenz zwischen dem Preise am Tage der Faturaausstellung und dem Ultimopreise verbarg. Für die Beklagte entstand aus diesen Spielgeschäften mit dem Kläger nach der angeführten Bestimmung des Allgemeinen preussischen Landrechts keine klagbare Forderung. Sie war nicht berechtigt,

sich für ihre Ansprüche aus solchen Geschäften aus dem Depot des Beklagten bezahlt zu machen.

Bei dieser Auffassung steht der Senat durchaus im Einklange sowohl mit seinen früheren für das Gebiet des preußischen Rechts ergangenen Erkenntnissen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 30 Nr. 65 S. 214 flg. und Bd. 34 Nr. 64 S. 264 flg.,

als auch mit den (in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 1902 S. 257 flg. mitgeteilten) neueren Entscheidungen vom 4. Januar und 8. März 1902, Rep. I. 292/01 und 393/01." . . .